



Wien, 19. Februar 2010

## RUNDSCHREIBEN Nr.1a /Schw/2010

Ergeht an: Schiedsrichter für Schwimmen  
alle Landesschwimmverbände  
alle Verbandsvereine  
OSV-Vorstand

Betrifft: FINA-Regeln bezüglich Schwimmanzügen ab dem 1.1. 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Situation wird für den Bereich des OSV für alle Veranstaltungen der Fachsparte Schwimmen bis auf weiteres das Rundschreiben 1 wie folgt abgeändert:

- Die Schwimmbekleidung aller Schwimmer muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen; für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.
- Während des Wettkampfes darf nur ein Schwimmanzug, der aus 1 oder 2 Teilen besteht, getragen werden (Anmerkung: also auch keine Badehose oder Bikini-Oberteil darunter)
- Schwimmanzüge dürfen nur bis zu den Knien reichen und -dürfen sich bei Männern nicht über den Bauchnabel nach oben erstrecken -dürfen bei Frauen weder den Nacken noch die Schultern bedecken
- Schwimmanzüge müssen aus textilem Material bestehen

Mit sportlichen Grüßen,  
ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND  
Helmut Tröbitsch  
Vizepräsident



Österreichischer Schwimmverband | Austrian Swimming Federation  
A-1020 Wien, Engerthstraße 267-269 – Tel. +43-1-749 81 94 – Fax +43-1-749 81 95  
office@schwimmverband.at, www.osv.or.at – Bankverbindung: BAGA, Konto Nr. 614 329 407, Blz. 12000  
ZVR-Zahl 248203332